Koblenz, 28.09.2012 Tel.: 0261 129 7212

Antwort zu Anfrage

Nr. AF/0103/2012

Beratung im **Stadtrat** am **27.09.2012**, TOP 54 öffentliche Sitzung

Betreff: Anfrage der FDP-Fraktion zum Datenhandel aus dem Melderegister

Antwort:

1. Werden in Koblenz ebenfalls Daten der Bürger verkauft?

Gemäß § 34 Meldegesetz (MG) dürfen die Meldebehörden in Rheinland-Pfalz Melderegisterauskünften an Dritte erteilen.

Durch den Wortlaut "dürfen" handelt es sich bei Melderegisterauskünften grundsätzlich um Ermessensentscheidungen.

Da neben den Verpflichtungen gegenüber der Firma KommWis und den eingerichteten Powerusern eine Obhutspflicht für die Unternehmen besteht, darf es nicht sein, dass keine Auskunft erfolgt und ein säumiger Bürger sich hinter einer verweigerten Auskunft der Meldebehörde verstecken kann, um sich dadurch seinen Zahlungsverpflichtungen zu entziehen. Hier muss insoweit ein gerechter Interessensausgleich der datenschutzrechtlichen Belange der Bürgerinnen und Bürger einerseits und den berechtigten Interessen der Unternehmen auf Erhalt aktueller Adressdaten Zahlungssäumiger andererseits hergestellt werden. Somit wird bei entsprechenden Anfragen eine Auskunft erteilt.

Die Auskunftsersuche werden nach den Kriterien des § 34 Abs. 1 MG RLP geprüft und entschieden, ob eine Auskunft erteilt werden darf oder nicht. Soweit zu einzelnen Personen Auskunfts- oder Übermittlungssperren eingetragen sind, sind diese zu beachten. In diesen Fällen darf die Auskunft nicht erteilt werden. In Rheinland-Pfalz werden zahlreiche solcher Anfragen so genannter "Power-User" (Anwälte, Inkasso-Unternehmen, Versandhäuser etc.) auf automatisiertem Weg über die KommWis beantwortet. Die übrigen Anfragen (von Privatpersonen, Behörden, Versicherungen, Krankenkassen etc.) werden direkt von den Meldebehörden beantwortet. Für die Anfragen fallen Gebühren von 4 Euro (pro Auskunft für die Power-User) bzw. 7 Euro (für die übrigen Anfragen) an.

Zusätzlich werden in Einzelfällen überwiegend von Parteien sog. Gruppenauskünfte beantragt (z.B. für Wahlwerbezwecke, § 35 MG). Diese sind ebenfalls gebührenpflichtig.

Anfragen von Adressbuchverlagen, welche gewerbsmäßig mit Adressen handeln, hat es in Koblenz in den letzten Jahren (man kann schon sagen Jahrzehnten) noch nicht gegeben. Diese Verlage besorgen sich die Adressen in der Regel günstiger über andere Quellen.

2. Wenn ja, werden diese Auskünfte statistisch erfasst, und an welche Stellen werden diese Auskünfte weitergereicht z. B. an Firmen oder Behörden oder GEZ?

Die o.g. Auskünfte werden nicht statistisch erfasst.

Nach der 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung haben die Meldebehörden zusätzlich überörtliche Aufgaben wahrzunehmen, wie beispielsweise die regelmäßige Übermittlung von Meldedaten an einzelne Bundesbehörden wie Rentenversicherung, Bundeszentralamt für Steuern, die Bundesagentur für Arbeit, das Kraftfahrtbundesamt, das Bundeszentralregister und die GEZ. Aus dem Meldesystem werden stichtagsbezogen Daten an die genannten Stellen übermittelt, soweit sich der Datenbestand zu einem einzelnen Bürger geändert hat. Rechtsgrundlage für diese Datenmitteilungen ist § 37 MG RLP. Die Datenübermittlungen erfolgen in Rheinland-Pfalz zentral über die KommWis. Die Datenübermittlungen sind kostenfrei.

3. Wie hoch sind die Einkünfte aus dem Verkauf dieser Daten?

Die Einkünfte aus den Melderegisteranfragen (siehe unter Punkt 1) betragen ca. 95.000 Euro pro Jahr

4. Wie viele Datensätze gehen an Firmen?

An sog. Adressbuchverlage (die gewerbsmäßig mit Adressen handeln) wurden bislang keine Datensätze übermittelt.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion zur Verabschiedung des neuen Bundesmeldegesetzes im Bundestag und der dazu erfolgten Berichterstattung besteht Bedarf für eine klarstellende Darstellung.

Die aktuelle Diskussion bezieht sich in erster Linie auf die Frage, unter welchen Bedingungen Meldeämter Daten für Zwecke der Werbung und des Adresshandels weitergegeben dürfen. Der ursprüngliche Entwurf des Bundesmeldegesetzes sah vor, dass die Verwendung einer einfachen Melderegisterauskunft für Zwecke der Werbung und des Adresshandels von einer ausdrücklichen Einwilligungserklärung des Betroffenen abhängig sein sollte. So sollte der Melderegisterauskunft Beantragende die Einwilligung der betroffenen Person zur Nutzung der Daten für Zwecke der Werbung und des Adresshandels nachweisen müssen und ohne Einwilligung keinen Zugriff auf die Daten erhalten. Diese so genannte Einwilligungslösung ist im Innenausschuss des Bundestages durch eine Widerspruchslösung ersetzt worden. Die anfragende Stelle hat zwar anzugeben, wenn sie Daten aus einer einfachen Melderegisterauskunft für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwenden möchte, die betroffenen Personen müssen aber nicht mehr ausdrücklich einwilligen, sondern sie sollen lediglich ein Widerspruchsrecht haben. Dieses Widerspruchsrecht soll dann nicht bestehen, wenn die Adresshändler von den Meldebehörden bereits vorhandene Daten bestätigen oder aktualisieren lassen wollen.

Aus unserer Sicht und aus der Sicht des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz und des Städtetages Rheinland-Pfalz ist die aktuelle Gesetzesfassung in dieser Form nicht akzeptabel. Daten von Bürgern sind keine Handels- und Werbewaren. Die Meldebehörden sollten nicht gezwungen werden, Daten aus dem öffentlichen Melderegister an private Unternehmen für Werbezwecke weitergeben zu müssen, nur weil der Bürger vergessen hat, dieser Weitergabe zu widersprechen.

Die kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz gehen davon aus, dass im Bundesrat diese Gesetzesänderung korrigiert wird und erwarten, dass eine Einwilligungslösung für "Werbezwecke" zum Tragen kommt.